

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

### **abgebende Stelle:**

Eurex Deutschland  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht gem. § 17a BörsO (Algo Flagging)

**Az.: 2018/08**

Confidential

  
Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book,  
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Vorsitzende

und

Namen der Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 03. Mai 2018 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die unter der Händler-ID AAAAA 000001 (Händler: B) am 15. Januar 2018 im Eurex Produkt BMW MAR 18 CALLS und PUTS (Optionen auf BMW) in der Zeit zwischen ca. 14:58:21.740 bis ca. 15:01:12.402 Uhr in mindestens 144 Fällen unterlassene Kennzeichnung algorithmisch generierter Aufträge mit einem

**Ordnungsgeld** in Höhe von **1000,- €** (i. W. Eintausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 € (i.W. zweitausend Euro) festgesetzt.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Händlers B der Beteiligten (Händler-ID: AAAAA 000001; im Folgenden B.) am 15. Januar 2018 im Eurex Produkt BMW MAR 18 CALLS und PUTS (Optionen auf BMW).

Die Beteiligte ist ein weltweit agierendes Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 20. August 2008 zugelassen (ID: AAAAA) und für sie sind derzeit mehr als 60 Händler/innen zugelassen.

In der Vergangenheit wurde die Beteiligte durch Beschluss des Sanktionsausschusses der Eurex vom 04. Februar 2016, Az.: 2016/03, wegen Verstoßes gegen § 72 b Börsenordnung (BörsO; Order-Transaktions-Verhältnis) mit einem Verweis belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen ihrer Überwachungs-funktion am 23. Januar 2018 mindestens 144 Orderaktivitäten (Ordereingaben und Orderlöschungen) des oben genannten Händlers unter seiner ID AAAAA 000001 im Eurex Produkt BMW MAR 18 CALLS und PUTS (Optionen auf BMW) auf, die in so geringen Zeitabständen teilweise von Millisekunden zwischen 14:58:21.740 bis ca. 15:01:12.402 stattfanden, dass der Verdacht der Verwendung eines Algorithmus aufkam. Keine Order, die auf dem Eigenhandelskonto M1 (Market Making Account) erfolgte, war mit einer Compliance-ID versehen, vielmehr waren alle als manuelle Aktivitäten (HUMAN) gekennzeichnet.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte unter Beifügung einer Auflistung der Transaktionen. Zur Verdeutlichung wird auf die dem Auskunftersuchen der HÜSt. als Anlage beigefügte Liste der Transaktionen Bezug genommen.

Die Beteiligte verneinte in ihrer Antwort vom 01. Februar 2018 die Verwendung eines Algorithmus. Sie erläuterte die den Aktionen zugrundeliegende Strategie und gab an, die Aufträge seien manuell über eine interne Handelsanwendung eingegeben worden. Diese sei so eingerichtet, dass sie Orders zur Erkundung der Liquidität im Produkt sende und die Chancen des Händlers, Ausführungen zu erhalten, maximiere. Die Anwendung diene auch zur Löschung nicht schnellstens ausgeführter Orders, da die Chancen für eine spätere Ausführung dieser Orders als unwahrscheinlich eingestuft würden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Antwortschreibens der Beteiligten an die HÜSt. vom 01. Februar 2018 verwiesen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Orders gem. § 17 a BörsO. Die Transaktionen seien unter Verwendung einer internen Handelsapplikation der Beteiligten erfolgt; sie würden als algorithmisch generiert eingeordnet und seien damit kennzeichnungspflichtig. Eine Kennzeichnung fehle.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 21. März 2018 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt - wie die HÜSt. - die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 17a BörsO vorliege, was bereits aus der Frequenz der Ordereingaben und Orderlöschungen, die teilweise in Millisekunden erfolgt seien, folge. Somit habe eine Kennzeichnungspflicht bestanden, die verletzt worden sei. Ein Handelsalgorithmus sei eine bestimmte Folge von Anweisungen, die einen oder mehrere Auftragsparameter ohne menschliches Zutun bestimme.

Mit Verfügung vom 21. März 2018, ausgeführt am 22. des genannten Monats, hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 23. April 2018 erläutert die Beteiligte ihre Auffassung, dass die angeführten Aufträge nicht als algorithmische Handelsaufträge einzuordnen seien und daher auch keiner Kennzeichnungspflicht unterlägen. Der Händler habe manuell Handelsaufträge in die dafür vorgesehene Handelsvorrichtung eingegeben. Die Handelseinrichtung sei insoweit voreingestellt, Aufträge - im Bemühen das gewünschte Level an Liquidität ausfindig zu machen - in diverse Stückelungen aufzuteilen, den Zeitraum zwischen der Aussendung der jeweiligen Teilorders zu bestimmen und die Arten der Aufträge, die geschickt werden sollten, festzulegen. Der Händler überprüfe vor Absendung der Aufträge die Details jedes Auftrags, der abgesendet werden soll und drücke schließlich manuell einen Knopf in der Handelsanwendung zur Absendung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen § 17a Börsenordnung in der am 03. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung (BörsO) verstoßen, der den Handelsteilnehmern die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und Quotes auferlegt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Maßgeblich für die Verhängung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.).

Nach dieser Vorschrift kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Voraussetzung ist, dass ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, vorliegt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm, da sie zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Januar 2018 und immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA ist.

Ihr Händler B. hat durch unterlassene Kennzeichnung von mindestens 144 zumindest in einzelnen Sequenzen algorithmisch generierter Orders gegen die aus § 17 a BörsO folgende Kennzeichnungsverpflichtung verstoßen.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Sie unterfällt als Satzung dem Anwendungsbereich der genannten Norm.

§ 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes und zur Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen:

§ 17 a hat folgenden Inhalt:

„(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen, die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diesen Auftrag initiiert hat. Dies gilt auch, wenn Aufträge über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.

(2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das Handelssystem der Eurex Deutschland sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das Handelssystem der Eurex Deutschland sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem Handelssystem der Eurex Deutschland kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Handelssystems der Eurex Deutschland zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das Handelssystem der Eurex Deutschland oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

(3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.“

§ 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG in der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geänderten Fassung bestimmt:

„(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss ...einhalten, wenn es in der Weise Handel mit Finanzinstrumenten betreibt, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, ohne dass es sich um ein System handelt, das nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne die Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet wird (algorithmischer Handel). Auftragsparameter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder überhaupt keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird.“

Den Erwägungen der EU VO 2017/565 ist in (21) u.a. zu entnehmen, dass der algorithmische Handel Vorkehrungen umfassen sollte, bei denen das System in jeder Phase der Handelsprozesse, einschließlich der Phase der Initiierung, Generierung, dem Routen oder der Ausführung von Aufträgen, Entscheidungen trifft, die über die bloße Festlegung des Handelsplatzes oder der Handelsplätze, an den oder die der Auftrag übermittelt werden sollte, hinausgehen. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass sich der algorithmische Handel, der den Handel ohne oder mit eingeschränkter menschlicher Beteiligung umfasst, nicht lediglich auf die automatische Generierung von Aufträgen beziehen sollte, sondern auch auf die Optimierung von Prozessen zur Auftragsausführung mit Hilfe automatischer Mittel.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten des Händlers bestand nach eigenen Darlegungen der Beteiligten darin, dass er zusätzlich zu seinen manuellen Festlegungen eine interne Handelsanwendung benutzt hat, die die Stückelung der Aufträge bestimmte, den Zeitraum zwischen der Aussendung der jeweiligen Teilorders festlegte und die Art der Aufträge bestimmte. Diese automatischen Festlegungen basieren auf einer entsprechenden Programmierung der internen Handelsapplikation. Nach Ansicht des Sanktionsausschusses legt die interne Handelsanwendung einzelne Auftragsparameter wie den Zeitpunkt der Aussendung der (Teil)-Orders und die Quantität (Stückelung der Aufträge) fest. Alleine die automatische d.h. ohne menschliches Zutun erfolgte Aufteilung (Stückelung) bedeutet - wie oben dargelegt - bereits die Verwendung eines Algorithmus. Sie dient der Optimierung einzelner Schritte zur Ausführung eines Auftrags.

Der Umstand, dass der Händler das Senden der jeweiligen Aufträge manuell veranlasste (=Einleiten des Auftrags) und damit einen der möglichen Parameter manuell bewirkt, ist nicht geeignet, die Auffassung der - zumindest für einen Teil der Auftragsabfolge erfolgten - Verwendung eines Algorithmus zu erschüttern. Es genügt, dass einer der Auftragsparameter auf einer voreingestellten Computer-Anweisung beruht.

Unstreitig ist eine Kennzeichnung des verwendeten Algorithmus unterblieben.

Soweit die Beteiligte die Ansicht vertritt, dass eine automatisierte Stückelung bzw. Auftragsaufteilung in kleine Teile keine Verwendung eines Algorithmus bedeute, unterliegt sie einer Fehleinschätzung. Wie aus den obigen Darlegungen ersichtlich, genügt bereits die automatische Festlegung einer einzigen Anweisung wie z.B. der Stückelung, um von der Verwendung eines Algorithmus auszugehen.

§ 17 a BörsO dient u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Durch die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Handelsaufträge soll die ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse und die Geschäfts-abwicklung sichergestellt werden. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet gleichzeitig eine höhere Diversität von Algorithmen. Außerdem dient sie der Unterscheidbarkeit von algorithmisch und nicht algorithmisch erzeugten Aufträgen.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten fehlen belastbare Anhaltspunkte, zumal die Beteiligte insbes. in ihrer Stellungnahme vom 23. April 2018 im vorliegenden Sanktionsverfahren verdeutlicht, dass ihr das Erfordernis der Kennzeichnung algorithmischen Handels bekannt und bewusst ist.

Wenn insoweit über die Definition des algorithmischen Handelns bei der Beteiligten bzw. dem Händler Unsicherheit bestanden haben sollte, bestand die Möglichkeit entsprechende Erkundigungen/Auskünfte bei der Eurex einzuholen bzw. Beratung in Anspruch zu nehmen. Bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte die Beteiligte/der Händler im Zweifel auf eine Beratung durch die Eurex zurückgreifen können.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben.

B. war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein im Auftrag der Beteiligten tätiger Händler. Es kann daher dahinstehen, ob der Beteiligten darüber hinaus auch ein Organisationsverschulden anzulasten wäre. Ein solches ist anzunehmen, wenn die Beteiligte ihre Verpflichtung zur Kennzeichnung gekannt und es gleichwohl unterlassen hat, ihre Mitarbeiter bes. diejenigen im IT-Bereich zu entsprechendem Handeln, d.h. Kennzeichnung von Algorithmen, anzuweisen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelte Kennzeichnung der Verwendung eines Algorithmus in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks vorliegend auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 17 a BörsO um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel nicht mehr für ein geeignetes Sanktionsmittel. Es ist in Erwägung zu ziehen, dass die Handelsteilnehmerin - wie oben dargelegt - bereits Beteiligte eines Sanktionsverfahrens, Az.: 2016/03, wegen Verstoßes gegen § 72 b Börsenordnung (BörsO; Order-Transaktions-Verhältnis) gewesen ist und mit einem Verweis belegt wurde. Zudem ist sie eine erfahrene und seit vielen Jahren aktive Börsenteilnehmerin.

Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld, dessen Höhe im unteren Bereich liegt, für ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.



Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Beteiligten bzw. ihrem Händler ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

Für einen finanziellen Schaden anderer Marktteilnehmer oder einen Vertrauensverlust der übrigen Handelsteilnehmer sind keine Anhaltspunkte gegeben. Die Beteiligte hat das Handelsverhalten erläutert und an der Aufklärung und Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat ausführlich zu der Anfrage der HÜSt. und im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen hat. Sie hat ihre Auffassung über das Vorliegen von algorithmischem Handel dargelegt und ausgeführt, dass zur Vermeidung von Wiederholungen das streitgegenständliche Handelsverhalten - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - vorläufig bis zur Klärung durch den Sanktionsausschuss als algorithmischer Handel eingestuft worden sei. Damit wurden Vorkehrungen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen getroffen, was zeigt, dass die Beteiligte sich rechtstreu verhalten will. Weiter wurde die relativ geringe Anzahl der Aktivitäten in die Erwägungen einbezogen.

Das Ordnungsgeld in ausgesprochener Höhe hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den gesetzlichen Höchstbetrag von einer Million für angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Vorsitzende